

**Von:** Sascha Hillenbrand <s\_hillenbrand@icloud.com>  
**Gesendet:** Freitag, 22. August 2014 16:28  
**An:** Ausschreibung-eeg  
**Cc:** Sascha Hillenbrand  
**Betreff:** Konsultation: EEG-Ausschreibung, zweites Verfahren für Offshore testen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Baake,

Die vorgeschlagene Methodik zur PV-Freiflächenausschreibung finde ich sehr rund und gelungen. Jedoch ist in den zugrunde gelegten Prämissen meines Erachtens ein entscheidender Fehler enthalten. Es ist beschrieben, dass sich das Ausschreibungsmodell ausschließlich an den Besonderheiten der auszuschreibenden Technologie "PV-Freiflächenanlagen" zu orientieren hat.

Meiner Meinung nach sollte viel stärker im Fokus stehen, was zukünftig ausgeschrieben werden soll. Hierzu ist zunächst eine Beschreibung einer wahrscheinlichen zukünftigen Situation erforderlich. Da dies in der Begleitstudie nicht erfolgte, zunächst mal meine Sicht der wahrscheinlichen Situation ab 2017/18:

Die EU schreibt ein Ausschreibungsmodell für geförderte EEG-Anlagen vor (evtl. mit kurzer Übergangsfrist). Jedoch sind Ausnahmen für Kleinanlagen möglich. Hierunter sind mit Sicherheit PV-Dachanlagen zu sehen. Für diese Anlagen ein Ausschreibungsmodell einzuführen ist offensichtlich wenig sinnvoll. Bei den "größeren" Kleinanlagen ist die Ausgangslage deutlich unsicherer. Im besten Fall wird eine Regelung erreicht, bei der eine Grenze bei 30 oder 40 MW für Kleinanlagen gilt. In diesem Fall könnten PV-Freiflächen-, Biomasse-, Geothermie-, kleine Wasserkraft und "Süd"-Wind-Onshoreanlagen weiterhin über das bestehende EEG-Vergütungsmodell gefördert werden. "Nord"-Wind-Onshoreanlagen wären heute schon nahe oder gar bereits ohne Förderung marktfähig, sofern der Strommarkt nicht unter extremen Tiefpreisen leiden würde. Vorausgesetzt, die Genesung des Strommarktdesigns gelingt, was sicherlich eine andere aber essentielle Baustelle ist, benötigen diese Anlagen also keine Förderung mehr. Die einzige Technologie, welche dann eine Förderung über Ausschreibungsverfahren bedarf, ist Wind-Offshore. Unter diesem Aspekt sollte ein besonderer Fokus darauf liegen, dass sich das Ausschreibungsdesign möglichst auch für Offshore-Anlagen eignet.

Im ungünstigeren Fall wird jedoch eine sehr enge Kleinanlagenregelung eingeführt, die im Wesentlichen nur eine Förderung ohne Ausschreibung für PV-Dachanlagen erlaubt.

In diesem Fall ist zu überlegen, ob die kleine Wasserkraft und Geothermie weiterhin gefördert werden soll, oder ob zumindest für diese, aus heutiger Sicht Nischentechnologien, eine Ausnahmeregelung erreicht werden kann. Für Biomasseanlagen, "Süd"-Wind-Onshoreanlagen und PV-Freiflächenanlagen müsste ebenfalls ein Ausschreibungsverfahren eingeführt werden, wobei beim letztgenannten ebenfalls zu hinterfragen wäre, warum hier eine Förderung erfolgen soll.

Nun zu den Ausschreibungsverfahren:

Für die Förderung sowohl von PV-Freiflächenanlagen als auch für Biomasseanlagen eignet sich aus meiner Sicht das vorgeschlagene Verfahren bestens.

Für Wind-Offshore- und für Wind-Onshoreanlagen ließe sich jedoch auch ein gänzlich anderes Verfahren erproben. Die Grundidee ist dabei:

Es werden keine Leistungen, sondern konkrete Flächen ausgeschrieben. Die Förderbedingungen inkl. Einspeisevergütung entsprechend bestehendem EEG sind dabei bereits vor Auktion festgelegt. Die Bieter bieten einen Einmalpreis, welche diese für den Erhalt der Förderbegünstigung auf der entsprechenden Fläche erhalten. Das Höchste Gebot bekommt den Zuschlag (ähnlich wie bei den Versteigerungen von Mobilfunklizenzen). Das Maximalgebot der einzelnen Bieter orientiert sich dabei am erwarteten Kapitalwert aus Investitionskosten und Einspeiserlösen. Bei Folgeauktionierungen kann die Einspeisevergütung entsprechend den Maximalgeboten reduziert werden.

Folgende Bedingungen sind dabei essentiell:

Der Staat muss vor Auktionierung eine Pachtlösung mit dem Grundstückseigentümer aushandeln, um überhöhte Pachtforderungen zu vermeiden. Der Staat kann schließlich noch auf andere Flächen ausweichen, der Projektträger, der den Zuschlag erhält nicht mehr.

Die Netzanschlußmöglichkeit muß sichergestellt sein.

Auf Basis von Messungen müssen ausreichend sichere Ertragsprognosen zur Verfügung gestellt werden.

Der Bieter muss nicht die komplette Fläche pachten, sondern kann nicht wirtschaftliche Teilflächen zurückgeben.

Die Vorteile bei diesem Vorgehen:

Es werden keinerlei Sicherheiten von den Bietenden erforderlich, da bereits der Gebotspreis eine ausreichende Sicherheit darstellt.

Der EEG-Zubau kann auf einfache Weise mit dem Netzausbau koordiniert werden.

Es können bewußt Flächen mit geringem Raumwiderstand sowie eine regionale Streuung gefördert werden.

Das Risiko für die Bieter kann auf ein Minimum reduziert werden, indem erforderliche Genehmigungen so weit wie möglich vor Auktionierung durch die staatliche Stelle eingeholt werden.

Eine Anfrageflut bei Genehmigungsbehörden und Netzbetreibern wie bei standortunabhängigen Auktionierungsverfahren kann vermieden werden.

Die EU-Forderung nach Berücksichtigung von 5% ausländischen Anlagen kann durch Ausschreibung von Flächen in Nachbarländern erreicht werden, sofern mit diesen entsprechende Regelungen gefunden werden.

Für PV-Freiflächenanlagen ist dieses Vorgehen sicherlich ungeeignet. Trotzdem sollte diese Möglichkeit parallel zu dem vorgeschlagenen Vorgehen erprobt werden. Somit lassen sich auch Rückschlüsse auf das Bieterverhalten in Abhängigkeit von der grundsätzlichen Auktionierungsform herausfinden.

Freundliche Grüße  
Sascha Hillenbrand